

Bekanntmachung

Ausbau der Landesstraße L 566 im Wasserschutzgebiet

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat mit Antrag vom 11.01.2021 die Planfeststellung nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Ausbau der Landesstraße L 566 zwischen Rheinstetten-Mörsch und Ettlingen mit BÜ-Beseitigung Mörsch; Bauabschnitt 2 (BAII):

Entwässerung im Wasserschutzgebiet Zone I, II und III auf der Gemarkung Mörsch (Stadt Rheinstetten) sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Landstraße L 566 bzw. im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage (Gewann „Distr. Mörscher Hardt“) und forstrechtlichem Ausgleich im Stadtwald Rastatt, Waldabteilung 27, Gemarkung Rastatt, Gewann „Gemeindewald“.

Der 1. Bauabschnitt beinhaltet die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs (BÜ); die Planung erfolgt durch die DB AG und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Bauabschnitt BA II beginnt ca. 150 m östlich des Bahnübergangs bei Bau-km 0+384,472 und endet bei der Einmündung in die Kreisstraße K 3581 bei Bau-km 3+782,5. Die Bebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 1,5 km.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Eingriffe und Maßnahmen:

- Ausbau der Landesstraße L 566 zwischen Rheinstetten und Ettlingen auf einer Länge von ca. 3,4 km mit einer Breite von 7,0 m
- Anlage einer Amphibienleiteinrichtung von ca. 600 m bestehend aus beidseitig der Straße angeordneten Amphibienleitelementen mit 19 Amphibiendurchlässen
- Anhebung der Landesstraße aufgrund der Amphibienleiteinrichtung sowie der Entwässerung im Wasserschutzgebiet (WSG) „Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald“ Zone I + II mit Gradientenhochpunkt auf Höhe der Wasserschutzzone I.
- Fassen des Straßenoberflächenwassers sowie Bau von Entwässerungsleitungen im WSG Zone I und II zw. Bau-km 1+ 450 und Bau-km 2+087
- Bau zweier Regenklärbecken sowie Versickerung des Straßenoberflächenwassers in WSG Zone IIIa
- Lage- und höhenmäßige Anpassung sowie geringfügige Verbreiterung des südlich der L 566 ab ca. Bau-km 0+610 verlaufenden Geh- und Radweges

- Lage- und höhenmäßige Anpassung von Wald- und Wirtschaftswegen
- Anpassung der Maße der L 566 wie Breite, Neigung, Krümmung zur Prävention von Unfällen
- Verlegung der in der nördlichen Straßenböschung vorhandenen Wasserleitung von ca. Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+863 in die L 566 mit Anschluss an die bestehende Leitung bei der Übergabestation beim „Kutscherweg“
- Sicherung bzw. Verlegung von sonstigen Leitungen
- Eingriffe in das Wasserschutzgebiet „Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald“
- Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Sandgrube im Dreispitz Mörsch“
- Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“
- Eingriffe in das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“
- Eingriffe in geschützte Biotope
- Anlage von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Landesstraße (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2) und auf der ehemaligen Standortschießanlage im Gewann „Distr. Mörscher Hardt“ (A3) sowie forstrechtlicher Ausgleich im Stadtwald Rastatt, Waldabteilung 27, Gemarkung Rastatt, unmittelbar westlich des Werksgeländes der Mercedes-Benz AG, im FFH-Gebiet „Rheinniederungen zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ bzw. im Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ (A I)

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **17.10.2022 bis einschließlich 16.11.2022** während der Dienststunden bei der

- Stadt Rheinstetten, im Technischen Rathaus, - Baurecht und Stadtplanung -, im EG rechts, Badener Straße 1, 76287 Rheinstetten

sowie der

- Stadt Rastatt, im Rathaus Herrenstraße, 2. OG, Zi. Nr. 2.02; Herrenstr. 15, 76437 Rastatt

zur Einsicht aus. Grundsätzlich gelten die aktuellen Corona-Verordnungen.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 30.11.2022

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
- bei der Stadt Rheinstetten, im Technischen Rathaus, - Baurecht und Stadtplanung -, im EG rechts, Badener Straße 1, 76287 Rheinstetten
- bei der Stadt Rastatt, im Rathaus Herrenstraße, 2. OG, Zi. Nr. 2.02; Herrenstr. 15, 76437 Rastatt

Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „RPK17-0513.2-9“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeister-ämtern der Städte Rheinstetten und Rastatt ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag